

Amtsblatt der Stadt Wesseling

46. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 22. April 2015 Nummer 07

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit dem 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 20.06.2006, 05.09.2006, 17.04.2007, 12.06.2007, 11.03.2008, 30.06.2009, 12.01.2010, 24.02.2015 und 14.04.2015 folgende Beitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei gleich hohen Beiträgen wird der Beitrag für das jüngste Kind erhoben.“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Einkommensteuergesetz“ die Worte „in der aktuellen Fassung“ eingefügt.
3. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird wie folgt gefasst:

„Beitragstabellen (Anlage zu § 4 Absatz 1)

Tabelle 1	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder unter 2 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	23,00 €	38,00 €	45,00 €	63,00 €
bis 40.000 €	39,00 €	66,00 €	77,00 €	107,00 €
bis 52.500 €	65,00 €	108,00 €	123,00 €	174,00 €
bis 65.000 €	104,00 €	171,00 €	195,00 €	255,00 €
bis 77.500 €	135,00 €	225,00 €	260,00 €	315,00 €
über 77.500 €	168,00 €	279,00 €	324,00 €	375,00 €

Tabelle 2	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	19,00 €	32,00 €	38,00 €	54,00 €
bis 40.000 €	33,00 €	56,00 €	65,00 €	91,00 €
bis 52.500 €	55,00 €	92,00 €	105,00 €	148,00 €
bis 65.000 €	88,00 €	146,00 €	166,00 €	218,00 €
bis 77.500 €	115,00 €	192,00 €	221,00 €	269,00 €
über 77.500 €	143,00 €	238,00 €	276,00 €	320,00 €

Tabelle 3	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder über 3 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	16,00 €	26,00 €	31,00 €	43,00 €
bis 40.000 €	27,00 €	46,00 €	53,00 €	73,00 €
bis 52.500 €	45,00 €	74,00 €	85,00 €	120,00 €
bis 65.000 €	72,00 €	118,00 €	134,00 €	176,00 €
bis 77.500 €	94,00 €	155,00 €	179,00 €	217,00 €
über 77.500 €	116,00 €	192,00 €	223,00 €	259,00 €

*) Maßgeblich ist das tatsächliche Alter des Kindes. Der Beitragssatz wird mit dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, angepasst.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird wie folgt gefasst:

„Beitragstabellen (Anlage zu § 4 Absatz 1)

Tabelle 1	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren *)			
	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
Jahreseinkommen	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	23,00 €	38,00 €	45,00 €	63,00 €
bis 40.000 €	39,00 €	66,00 €	77,00 €	107,00 €
bis 52.500 €	65,00 €	108,00 €	123,00 €	174,00 €
bis 65.000 €	104,00 €	171,00 €	195,00 €	255,00 €
bis 77.500 €	135,00 €	225,00 €	260,00 €	315,00 €
über 77.500 €	168,00 €	279,00 €	324,00 €	375,00 €

Tabelle 2	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder über 3 Jahren *)			
	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
Jahreseinkommen	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	16,00 €	26,00 €	31,00 €	43,00 €
bis 40.000 €	27,00 €	46,00 €	53,00 €	73,00 €
bis 52.500 €	45,00 €	74,00 €	85,00 €	120,00 €
bis 65.000 €	72,00 €	118,00 €	134,00 €	176,00 €
bis 77.500 €	94,00 €	155,00 €	179,00 €	217,00 €
über 77.500 €	116,00 €	192,00 €	223,00 €	259,00 €

*) Maßgeblich ist das tatsächliche Alter des Kindes. Der Beitragssatz wird mit dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, angepasst.“

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft und gilt erstmals für das Kindergartenjahr 2015 / 2016.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Kindergartenjahr 2016 / 2017.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 15.04.2015

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Integrationsrat der Stadt Wesseling

1. Herr Samed Saltik hat mir als Wahlleiter am 26.03.2015 erklärt, dass er auf seinen Sitz im Integrationsrat der Stadt Wesseling verzichtet.

Zur Nachfolgerin entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der Wählergruppe „Albatros International“ habe ich Frau Concettina Parlak, wohnhaft Schützenweg 63 in 50389 Wesseling, erklärt.

2. Einsprüche hiergegen können gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an gerechnet, bei mir im Rathaus, 6. Obergeschoss, Zimmer 602, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, den 15. April 2015

Der Wahlleiter

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2015/2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 208](#)), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom _____.____.____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2015	2016
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	76.981.000 €	79.610.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.533.900 €	90.460.300 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.062.200 €	75.683.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.254.300 €	83.141.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.519.200 €	6.257.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.857.300 €	3.169.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2015	2016
	11.552.900 €	10.849.700 €

festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden mit der Satzung der Stadt Wesseling über die Festsetzung der Realsteuern (Realsteuerhebesatz-Satzung) vom 21.12.2011 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

(Anm.: Die Angabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.

- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 mit ihren Anlagen wurde aufgrund § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 208](#)),

bestätigt:

Wesseling, 25. März 2015

gez. Erwin Esser

Bürgermeister

aufgestellt:

Wesseling, 25. März 2015

gez. Manfred Hummelsheim

Stadtkämmerer

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist zudem unter

der Adresse http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/Entwurf_Haushalt_2015_2016.php im Internet abrufbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 31.05.2015 beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
